Thurgauer Obergericht 9. Juni 2020

Schafwerfer Arthur Ziegler gegen Erwin Kessler wegen Verletzung der Privatsphäre durch Veröffentlichung des

Beweisvideo www.vgt.ch/news/181015-schafe-herrenhof.htm

Berufung gegen die Verurteilung durch das Bezirksgericht Kreuzlingen vom 9. Dezember 2019

# Aus dem Verteidigungs-Plädoyer

### I. Sachverhalt

Die Vorinstanz hat ihre bestrittenen und unwahren Sachverhaltsbehauptungen zu den örtlichen Gegebenheiten durch nichts belegt. Es hat nicht einmal ein Augenschein stattgefunden. Auch die Staatsanwaltschaft hat hiefür keine Beweise vorgelegt. Es ist aber Aufgabe der Anklage, dem Beschuldigten den Sachverhalt nachzuweisen, der angeblich ein rechtswidriges Verhalten beweise. Behauptungen genügen nicht. Eine Verurteilung gestützt auf bestrittene, nicht belegte Sachverhaltsbehauptungen ist unzulässig.

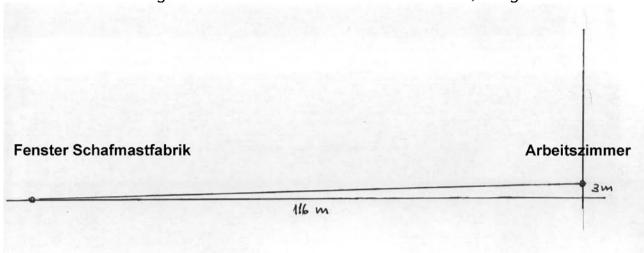
Obwohl nicht der Angeschuldigte seine Unschuld zu beweisen hat sondern umgekehrt der Staatsanwalt ihre Schuld, wird im folgen im Detail erläutert, warum die Sachverhaltsbehauptungen der Vorinstanz über die örtlichen Verhältnisse falsch sind.

Die Beweisführung stützt sich auf geometrische, bauliche und topografische Tatsachen. Dabei kommt der Verteidigung die Tatsache zu Hilfe, dass der Beschuldigte Dr Erwin Kessler studierter Bauingenieur ist. Geometrische, topografische und Gebäudekenntnisse gehören zu seinem ehemaligen beruflichen Fachgebiet.

Erwin Kessler erläutert anhand von grafischen Darstellungen und trigonometrischen Berechnungen den optischen Einfallswinkel eines ebenerdigen Beobachtern im Vergleich zur Beobachtung aus dem Dachzimmer (Arbeitszimmer und Büro) von René Koch.

Die Schafmastfabrik und das ehemalie Einfamilienhaus von René Koch stehe auf gleicher Höhe in einer ebenen Landschaft (erläutert anhand der Landeskarte mit Höhenkurven).

Die folgende massstabsgetreue Darstellung der optischen Linie vom Arbeistzimmer bis in den Schafstall zeigt, dass die Behauptung der Vorinstanz, René Koch habe nur dank dem Filmen aus dem Obergeschoss in den Stall hinunter sehen können, völlig haltlos ist:



Sollte der Staatsanwalt der Meinung sei, diese Erläuterungen und Berechnungen seien zu ungenau, so ist ihr zu entgegnen, dass sie jedenfalls viel besser sind die durch gar nichts belegten blossen Behauptung der Anklage und der Vorinstanz. Diese genügen ganz sicher nicht für eine Verurteilung.

### II. Der Tatbestand ist nicht erfüllt

Die Erwägung der Vorinstanz, "Örtlichkeiten, in denen Hausfriedensbruch begangen werden kann" würden zum Schutzbereich von Art. 179<sup>quater</sup> Abs. 2 StGB gehören, der Schafstall gehöre deshalb zum strafrechtlich geschützten Privatbereich, geht klar zu weit. Trotzdem stützt die Vorinstanz die Verurteilung darauf, obwohl sie in der Darlegung der Rechtslage selber Bundesgerichtsentscheide zitiert, welche dem widersprechen; diese liess sie einfach unbeachtet.

Eine Kasuistik ist zudem nie abschliessend und kein in Stein gemeisseltes Recht. Tatsächlich gibt es widersprüchliche BGE zu Art. 179<sup>quater</sup>. Das zeigt auch die von der Vorinstanz dargelegte Kasuistik. Sie versucht aber diese Widersprüchlichkeit zu verschleiern, um sich nicht näher damit befassen zu müssen, und pickt heraus, was ihr geeignet scheint als Begründung der offensichtlich politisch gewollten Verurteilung von Dr Erwin Kessler, dem unbequemen Tierschützer, der besonders im Thurgau seinem Wohn und Geschäfssitzkanton - immer wieder skandalöse Tierschutzmissstände und Schlampereien der Behörden aufdeckt.

Auf die Widersprüchlichkeit der Rechtsprechung des Bundesgericht ist Professor Riklin in seinem Gutachten eingegangen. Diese Widersprüchlichkeit macht die Unbestimmtheit der Tatbestandsumschreibung "nicht ohne weiteres einsehbar" in Art. 179 quater deutlich, denn das kann tatsächlich vieles bedeuten. Unbestimmte

Strafbestimmungen sind menschenrechtswidrig. Jeder Bürger muss in der Lage sein, klar zu erkennen, was erlaubt und was strafbar ist - wenn nicht schon aus dem Gesetzeswortlaut, dann zumindest aufgrund einer klaren Rechtsprechung. Das Strafrecht darf nicht so unklar sein, dass der Bürger seine Handlungsfreiheit mehr einschränken muss als das Strafrecht verlangt, nur aus Angst, sich eventuell strafbar zu machen, weil nicht klar ist was erlaubt ist und was nicht.

Der Gesetzestext von Art. 179<sup>quater</sup> Abs. 2 StGB ist vage, unbestimmt und die Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot zu viel offen. Deshalb hat der Beschuldigte beim renommierten Freiburger Strafrechtsprofessor Dr Franz Riklin das erwähnte Rechtsgutachten eingeholt. Die Vorinstanz hat dieses Gutachten, das der gewollten politischen Verurteilung namentlich von Dr Erwin entgegensteht, übergangen mit Argumenten aus dem kasuistischen Selbstbedienungsladen.

Dazu habe ich vor Vorinstanz ausführlich plädiert. Ich halte daran fest und gehe davon aus, dass dies dem Gericht nicht nur bekannt, sondern auch präsent ist. Ich beschränke mich deshalb im weiteren darauf, die vorinstanzlichen Erwägungen, auf denen das angefochtene Urteil beruht, umzustossen.

Die Unbestimmtheit des Straftatbestandes ist jedenfalls zu Gunsten der Angeschuldigten zu berücksichtigen.

Die Vorinstanz zitiert den Bundesgerichtsentscheid BGE 137 I 327 E. 6.1, wonach "bei einer Person, die bei freiwillig ausgeübten, von blossem Auge beobachtbaren Alltagsverrichtungen in einem von jedermann öffentlich einsehbaren Bereich gefilmt wird, angenommen werden dürfe, sie habe insoweit auf einen Schutz der Privatheit verzichtet." In casu liegt eine solche Situation vor, nämlich ein grosser Schafstall mit einem rundum durchgehenden grossen Fensterband, welche den Stall durchsichtig und von allen Seiten leicht einsehbar macht. Das sieht man ja auf dem fraglichen Beweisvideo sehr deutlich. Weil damit dieser BGE einer Verurteilung entgegensteht, stützt sich die Vorinstanz wie schon dargelegt auf die unwahre Sachverhaltsbehauptung, der Stall sei nur aus dem Obergeschoss des EFH von René Koch und nur mit starkem Zoom einsehbar.

Das Einfamilienhaus (EFH) von René Koch steht in einer Reihe anderer EFH. Von allen diesen konnte das Geschehen im Stall beobachtet werden, mit einem Feldstecher sogar ganz legal sehr detailliert. Und das war Arthur Ziegler bekannt und bewusst.

#### Beweis:

- Der erste Videofilm von René Koch wurde am 11. August 2018 aufgenommen und zeigt das Verladen von Schafen in ein Transportfahrzeug vor dem Stall. Dabei bemerkte Arthur Ziegler, dass er gefilmt wurde. Er zeigte seiner Frau mit dem Finger die Kamera.

- Der zweie Videofilm, der das Herumwerfen der Schafe zeigt und das corpus delicti der erstinstanzlichen Verurteilung darstellt, wurde am 25. August 2018 aufgenommen, also nur zwei Wochen nach dem ersten. Arthur Ziegler war damit bewusst, dass er von den Einfamilienhäuser aus beobachtet und gefilmt werden konnte.

Arthur Ziegler war es also offensichtlich egal, dass er mindestens von den Einfamilienhäusern aus beobachtet werden konnte. Damit musste ihm auch klar sein, dass gleichermassen beobachtet werden konnte, was er ein paar Meter weiter hinten, hinter der grossen Fensterfront im Stall, machte. Gemäss dem zitierten BGE darf also angenommen werden, Arthur Ziegler habe insoweit auf einen Schutz der Privatheit in seinem Schafstall verzichtet. Daraus ergibt sich, dass der Straftatbestand nicht erfüllt ist und beide Angeschuldigte freigesprochen werden müssen.

Die Vorinstanz wollte aber offensichtlich eine Verurteilung koste es was es wolle, fühlte sich offenbar aus politischen gründen dazu verpflichtet. Deshalb erfand sie als Begründung der Verurteilung wie dargelegt eine unhaltbare Sachverhaltsbehauptung über die örtlichen Umstände, welche belegen soll, dass die Vorgänge im Schafstall nicht ohne weiteres von blossem Auge einsehbar seien, obwohl der Stall wie erläutert infolge des durchgehenden grossen Fensterbandes so durchsichtig war, dass - wie das Beweisvideo belegt - durch den Stall hindurch bis auf die dahinterliegende Wiese gesehen werden konnte.

Die Vorinstanz behauptet, der Stall sei wegen dem (Zitat) "enormen" Abstand des Stalles vom EFH von "100 m" nur mit einer "hochauflösenden" Kamera mit "Mehrfachzoom" einsehbar. Wie es trotzdem möglich war, dass umgekehrt Arthur Ziegler die Kamera, ein Objekt, das von vorne nur gerade 11,5 cm breit und 8,4 cm hoch und damit kleiner als ein Schafkopf ist, sehen konnte, erklärte die Vorinstanz nicht. Der Umstand, dass Arthur Ziegler dabei nicht *im* Stall, sondern *vor* dem Stall stand erklärt das entgegen der Behauptung der Vorinstanz nicht. Die Fenster waren sauber und sehr gut durchsichtig.

Ferner ist unklar, was die Vorinstanz unter den Schlagwörtern "hochauflösender" Kamera und "Mehrfachzoom" versteht. Tatsache ist einerseits, dass René Koch eine handelsübliche Videokamera verwendet hat und andererseits die heute auch die leicht erschwinglichen und weitverbreiteten Kompaktkameras über eine Zoomfunktion und eine hohe Auflösung verfügen. Deshalb ist Professor Riklin zu Recht davon ausgegangen, dass die heutige starke Verbreitung von preisgünstigen digitalen

Kameras mit zu berücksichtigen sind bei der Interpretation von "ohne weiteres einsehbar".

Weil schon der Tatbestand nicht erfüllt ist, stellt sich die Frage der Rechtfertigung gar nicht. Eventualiter nehme ich trotzdem Stellung dazu und halte im übrigen an meinen Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren fest.

## III. Rechtfertigung durch den Informationsauftrag des VgT

In einem jüngeren Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) gegen die Schweiz hat der Gerichtshof die Rechtsprechung des Bundesgerichts korrigiert, indem es den sogenannten Nichtregierungsorganisationen (NGO) in einer demokratischen Gesellschaft die gleiche Bedeutung und die gleichen Rechte wie den Medien zugesprochen hat. Auch solche NGOs hätten wie die Medien einen Informationsauftrag im öffentlichen Interesse und eine in einem demokratischen Rechtsstaat wichtige Wächterfunktion, womit Informationen und Äusserungen weitergehend erlaubt seien als für Private (siehe die Beilagen 6 und 7). Der von Dr Erwin Kessler gegründete und bis heute präsidierte Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT gehört zu diesen privilegierten NGOs.

Einen ähnlichen Entscheid gab es kürzlich in Österreich. Die Verantwortlichen des VGT Österreich wurden von Jägern angezeigt, weil sie diese bei der Treibjagd auf ausgesetzte Zuchtfasane gefilmt hatten. Das Verfahren wurde eingestellt mit der Begründung, dass in diesem Fall, wenn es also um Tierschutz und insbesondere um die Thematik ausgesetzter Zuchttiere zur Jagd geht, das öffentliche Interesse sehr gross ist und daher das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit überwiege (Beilage 8). Es gibt offenbar bereits ein EGMR-Urteil über den sogenannten Bürgerjournalismus, von dem wir erst gestern erfahren haben, aber noch nichts genaueres in Erfahrung bringen konnten. Die Rechtsanwendung hat aber ohnehin von Amtes wegen zu erfolgen.

Die Information der Öffentlichkeit über Missstände im Tierschutzvollzug ist ein Dauerthema von grossem öffentlichem Interesse. Dr Erwin Kessler war deshalb berechtigt, die Öffentlichkeit zu informieren, genau gleich wie die Medien, welche das ebenso taten und das inkriminierte Video ebenfalls veröffentlich haben. Das haben Staatsanwaltschaft und Vorinstanz zu Unrecht völlig ausser Acht gelassen, obwohl für die Frage der Rechtfertigung entscheidend. Die Staatsanwaltschaft ist sogar so weit gegangen, gegen die drei Medien, welche das Video ebenfalls veröffentlicht haben und vom Strafantrag miterfasst sind, willkürlich keine Anklage zu erheben. Darauf komme ich zurück.

Die Verurteilung soll offensichtlich davon abschrecken, Tierschutzmissstände durch Videoaufnahmen zu dokumentieren und hätte zweifellos bei vielen Tierschützern diese Wirkung, bei Erwin Kessler hingegen die gegenteilige: "Jetzt erst recht, ich kann mich noch nicht zur Ruhe setzen. Die dem Massenelend der Nutztiere ausgelieferten Tiere würden damit im Stich gelassen, wenn sich sonst niemand mehr getraut, Tierquäler in Aktion zu filmen zur Beweisbeschaffung.

## IV. Rechtfertigung durch das öffentliche Interesse am Tierschutz

Die Vorinstanz lässt es formell "offen", ob das private Interesse von Arthur Ziegler, dass niemand von seiner schockierenden Tiemisshandlung seiner Lämmer erfahre, mehr wiege, als das in der Verfassung verankerte öffentliche Interesse am Tierschutz. Im Ergebnis stellt sie das private Interesse des Tierquälers aber dennoch über das öffentliche Interesse. Sie kaschiert diese abartige, politisch motivierte Interessenabwägung mit der fadenscheinigen Begründung, René Koch hätte zuerst das mildeste Mittel, nämlich eine Anzeige wählen und vor dem Filmen den Rechtsweg mit legalen Mitteln beschreiten und den Rechtsweg ausschöpfen müssen mit einer Anzeige.

Was hätte eine Anzeige ohne Beweis genützt? Rein gar nichts.

Die Vorinstanz liess völlig unbeachtet, dass eine Anzeige beim Veterinäramt oder bei der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall mit Sicherheit nichts bewirkt hätte, denn weder das Veterinäramt noch die Polizei noch die Staatsanwaltschaft wären in der Lage gewesen - auch wenn sie das gewollt hätten -, den Täter zu überführen. Dies zu filmen, war nur René Koch spontan möglich, als ihm ungewöhnliche, heftige Vorgänge im Stall auffielen. Darauf hat Prof Riklin in seinem Gutachten ausdrücklich und zutreffend hingewiesen.

Auch Dr Erwin Kessler wird vorgeworfen er hätte vor der Veröffentlichung des Videos zuerst "den Rechtsweg mit legalen Mitteln beschreiten und den Rechtsweg ausschöpfen" müssen.

Welchen Rechtsweg hätte er ausschöpfen sollen? Es gibt nach Schweizer Recht gar keinen. Weder Private noch Tierschutzorganisationen haben ein Klage- und Beschwerderecht bei Verletzung des Tierschutzgesetzes!

Allein schon das Fehlen eines Klagerechts für Tierschutzorganisationen ist eine ungeheuerliche politisch gewollte Sabotage des Tierschutzes. Demgegenüber haben

Natur- und Umweltschutzorganisationen auf ihrem Gebiet ein bewährtes Verbandsklagerecht.

Im Tierschutz dagegen gibt es gar keinen Rechtsweg, der beschritten und ausgeschöpft werden könnte.

Dazu kommt, dass die Vorinstanz ausdrücklich darauf hingewiesen hat (Ziffer 12. a), dass es sogar strafbar gewesen wäre, wenn René Koch seine Zoom-Kamera bloss zum Beobachten, nicht zum Filmen verwendet hätte!

Meine Damen und Herren, dieser Zynismus der Vorinstanz, des Bezirksgerichts Kreuzlingen, ist nicht geeignet, das Vertrauen in die Thurgauer Behörden wieder herzustellen - um es mal mit einem englischen Understatement zu formulieren.

Weiter kommt dazu, dass nach jahrzehntelanger Erfahrung von Dr Erwin Kessler blosse Beobachtungen eines Anzeigeerstatters im Kanton Thurgau für eine Verurteilung nicht ausreichen, meistens sogar nicht einmal Aufnahmen von Missständen (ohne Personen oder Persönliches im Bild). Vielmehr konsultiert die Staatsanwaltschaft regelmässig das Veterinäramt, wobei dieses dann den fraglichen Betrieb "kontrolliert" oder auch nur mit dem Tierhalter kurz telefoniert und dann der Staatsanwaltschaft zurückmeldet, man habe keine Missstände feststellen können, die Anzeige sei haltlos.

So war es ja auch im vorliegenden Fall: Das Veterinäramt "kontrollierte" nach Veröffentlichung des Videos den Betrieb von Arthur Ziegler und gab in einer Pressmeldung bekannt, man habe trotz unangemeldeter Kontrolle keine Missstände feststellen können.

Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft und des Veterinäramtes vom 16. Oktober 2018. Nebst Nichtssagendem und Feindseligem gegen den VgT folgende Feststellung (Zitat):

Die Tierhaltung des betroffenen Landwirtes hat nach bisherigen internen Abklärungen bis dato zu keinerlei tierschutzrechtlichen Beanstandungen geführt. Das Veterinäramt des Kantons Thurgau hat im Frühjahr 2018 den Neubau des Schafstalls tierschutzrechtlich abgenommen. Auch diese Abnahme gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

Am 17. Oktober 2018 folgte eine weitere Medienmitteilung, worin - neben weiteren Angriffen auf den VgT - sachbezogen nur folgendes zu lesen ist (Zitat):

Da bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau eine Strafanzeige gegen einen Schafhalter aus Herrenhof eingereicht worden ist, hat das Veterinäramt – begleitet durch die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei – am Dienstagnachmittag eine unangemeldete Kontrolle durchgeführt. Die Öffentlichmachung der Anzeige durch den Verein gegen Tierfabriken (VgT) ist für die Untersuchungen nicht sachdienlich.

Bei einer vom Veterinäramt durchgeführten unangemeldeten Kontrolle in Begleitung der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei auf dem Hof eines Schafhalters aus Herrenhof konnten keine Missstände festgestellt werden. Der Tierhalter hat die zuständigen Behörden am Dienstagnachmittag offen informiert, bereitwillig Zutritt gewährt und sich kooperativ gezeigt. Bei der Kontrolle wurden sowohl die betrieblichen Einrichtungen als auch der Zustand der Tiere überprüft. Dabei wurden weder eine Gefährdung des Wohlergehens der Tiere noch Anzeichen von Tierquälerei festgestellt.

Weil Arthur Ziegler in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Veterinäramtes keine Lämmer herumwarf, sie nicht den Hinterbeinen über Abschrankungen zerrte, sie nicht mit Stockschlägen und Kniestössen misshandelte, waren die Aufnahmen vermutlich gefälscht. Genau das Gleiche ging im Fall Hefenhofen ab, als Regierungsrat Schönholzer und Kantonstierarzt Witzig in diesem Sinne zu den von uns veröffentlichten schockierenden Aufnahmen Stellung nahmen!

Nun hofft die Staatsanwaltschaft offenbar auf eine definitive Verurteilung von Erwin Kessler und René Koch, womit sie dann das bereits sistierte Verfahren wegen Tierquälerei gegen Arthur Ziegler definitiv einstellen kann wegen rechtlicher Nichtverwertbarkeit des illegal entstandenen Beweisvideo. Darauf hin deutet auch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft - völlig ungewöhnlich für solche Bagatellefälle - vor Gericht persönlich die Anklage vertritt.

Dr Kessler hat spätestens seit der vom Veterinäramt und dem verantwortlichen Regierungsrat Schönholzer eventualvorsätzlich ermöglichten skandalösen Tiertragödie Hefenhofen ein sehr berechtigtes Misstrauen (siehe www.vgt.ch/vn/2001/html5/index.htm und www.vgt.ch/news2005/050516.htm) gegenüber den in den Tierschutzvollzug involvierten Thurgauer Behörden, namentlich das Veterinäramt und die Staatsanwaltschaft.

Anlässlich der mündlichen Urteilsbegründung sagte die vorinstanzliche Gerichtspräsidentin dazu, ein berechtigtes Misstrauen in die Behörden müssten im konkreten Fall begründet werden und könnten sich nicht auf die Erfahrung in anderen Fällen, gemeint war der Fall Hefenhofen stützen.

Der Fall des Schafwerfers Arthur Ziegler in Herrenhof ereignete sich bevor die Tiertragödie Hefenhofen rechtlich und politisch erledigt ist. Der Fall liegt nun schon seit Jahren immer noch in den Schubladen der Staatsanwaltschaft, welche offensichtlich bemüht ist, aus politischen Gründen Gras darüber wachsen zu lassen, anstatt die Verantwortlich zügig zur Verantwortung zu ziehen.

Der Schafwerferfall Herrenhof wurde in ähnlicher Weis dementiert, verschleiert und verharmlost wie über zehn Jahre der Tierquäler-Fall Hefenhofen - bis zur ultimativen Tiertragödie, welche schweizweit Empörung ausgelöst und den Kanton Thurgau als Bananenrepublik erscheinen liess.

Anstatt mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes endlich Ernst zu machen und zu versuchen, das Vertrauen in die Behörden wieder herzustellen, wird offenbar ein weiterer Versuch vorgezogen, Dr Erwin Kessler mittels politischer Strafjustiz mundtot oder zumindest unglaubwürdig zu machen - wie immer tatkräftig unterstützt vom medialen Sprachrohr des Thurgauer Politfilzes, der Thurgauer Zeitung.

Zwar nicht im Ausmass des Tierleids, aber doch politisch hat der Schafwerferfall Herrenhof grosse Ähnlichkeit mit dem Fall Hefenhofen. Der Gleichklange der Ortsnamen Hefenhofen und Herrenhof ist offenbar ein schlechtes Omen.

Die Ähnlichkeit der beiden Fälle ist frappant:

Hefenhofen	Herrenhof
Der VgT veröffentlicht schockierende	Der VgT veröffentlicht schockierende
Aufnahmen von toten und sterbenden	Aufnahmen, wie Schafmäster Arthur
Pferden auf dem Hof von Ulrich	Ziegler im Stall die Schafe schlägt, über
Kesselring. Die Öffentlichkeit reagiert	eine Abschrankung wirft, an den Beinen
empört.	herumzerrt und mit Fusstritten traktiert.
	Die Öffentlichkeit reagiert empört.
Regierungsrat Schönholzer und sein	Veterinäramt (Regierungsrat Schönholzer
Veterinäramt zweifeln die Echtheit der	bleibt vorsichtig geworden im
Aufnahmen an. Bei amtlichen Kontrollen	Hintergrund) und Staatsanwaltschaft
hätten keine Missstände festgestellt	zweifeln die Echtheit der Aufnahmen an.

werden können.	Bei amtlichen Kontrollen hätten keine Missstände festgestellt werden können.
Der VgT deckt auf, dass die Kontrollen so durchgeführt wurden, dass die dokumentierten Missstände im voraus gar nicht haben festgestellt werden können, weil die Kontrollen immer Tage voraus angemeldet wurden.	Der VgT deckt auf, dass die Kontrolle so durchgeführt wurde, dass die dokumentierten Missstände im voraus gar nicht festgestellt werden konnten, weil der Schafquäler seine Schafe sicher nicht dann schlägt, herumwirft und mit Fusstritten traktiert, wenn Beamte zuschauen.
Trotzdem tat das Veterinäramt und der politische Verantwortlich Regierungsrat Schönholzer so, als wären damit die Aufnahmen widerlegt bzw unglaubwürdig. Deshalb wurde kein Handlungsbedarf gesehen und das vom VgT geforderte Tierhalteverbot abgelehnt, obwohl bei vermutlich psychopathischen Tätern mit Wiederholungen in der einen oder anderen Weise zu rechnen ist.	Trotzdem tat das Veterinäramt so (diesmal von der Staatsanwaltschaft unterstütz, währen der politisch Verantwortlich vorsichtig unsichtbar blieb), als wären damit die Aufnahmen widerlegt bzw unglaubwürdig. Deshalb wurde kein Handlungsbedarf gesehen und das vom VgT geforderte Tierhalteverbot abgelehnt, obwohl bei vermutlich psychopathischen Tätern mit Wiederholungen in der einen oder anderen Weise zu rechnen ist.
Nach Kundgebungen und Protestaktionen des VgT und einer heftigen landesweiten Empörung lässt das Veterinäramt alle Tiere auf dem Hof Kesselring endlich beschlagnahmen.	Im Fall Herrenhof wird es demnächst auch zu Kundgebungen und Protestaktionen kommen, nach neue Aufnahmen vom Frühjahr 2020 schockierende Zustände im Schafstall des Schafwerfers aufgedeckt haben, die Beweisen, dass ds Veterinäramt aufgrund des Schockvideos aus dem Jahr 2018 diesen Tierquäler weiter gewähren liess ohne wirksame Kontrolle.
Schönredner Regierungsrat Schönholzer liess seinen unfähigen Kantonstierarzt im Amt und weiter wursteln bis zur kürzlichen Pensionierung. Der neue	Regierungsrat Schönholzer liess seinen unfähigen Kantonstierarzt im Amt und weiter wursteln bis zur kürzlichen Pensionierung. Der neue Kantonstierarzt

Kantonstierarzt verliess seinen Posten bald wieder. Das Veterinäramt ist praktisch handlungsunfähig. Der verantwortliche Regierungsrat Schönholzer auf Tauchstation hoffend, Dr Kessler werde definitiv verurteilt	verliess seinen Posten bald wieder. Das Veterinäramt ist praktisch handlungsunfähig. Der verantwortliche Regierungsrat Schönholzer auf Tauchstation, hoffend, Dr Kessler werde definitiv verurteilt
Es scheint, dass das Veterinäramt einen politischen Auftrag hat, sich so zu verhalten und Missstände zu verschleiern. Sein politischer Vorgesetzter war über die Voranmeldung der Kontrollen informiert; das war mit ihm abgesprochen.	Dieser Anschein wurde durch den Fall Herrenhofen und wie dieser von den Behörden behandelt wird zur Gewissheit geworden. Das Veterinäramt verschliesst die Augen, sah von Anfang an ausdrücklich "keinen Handlungsbedarf" und lässt diesen Tierquäler weiter gewähren (siehe die neuen schockierenden Aufnahmen), und die Staatsanwaltschaft macht sich dafür stark, dass der die Missstände aufdeckende Tierschützer verurteilt wird und das Verfahren gegen den Tierquäler eingestellt werden kann.
Die Thurgauer Zeitung tat mit Lesermanipulationen alles, um die Tierquälerei und das Versagen der Behörden herunterzuspielen und den VgT als unglaubwürdig hinzustellen.	Die Thurgauer Zeitung tut mit Lesermanipulationen von anfang an alles, um die Tierquälerei und das Versagen der Behörden herunterzuspielen und den VgT als unglaubwürdig hinzustellen.

17 Die Manipulation der Öffentlichkeit in der Berichterstattung der Thurgauer Zeitung lief im Fall Herrenhof, um den es hier geht, kurz gefasst wie folgt ab:

1. Die Veröffentlichung des Videofilmes löste grosse Empörung aus. Die Aufnahmen wurden als "Schockvideo" bezeichnet. Coop sistierte Lämmerlieferungen von Arthur Ziegler und das Videoportal Youtube zensurierte das Video wegen "Gewaltdarstellungen".

- 2. Veterinäramt und Staatsanwaltschaft zweifelten in einer gemeinsamen Medienmitteilung die Echtheit des Beweisvideos an und die Thurgauer Zeitung sorgte dafür, dass die breite Öffentlichkeit glaubte, das Beweisvideo sei tatsächlich gefälscht.
- 3. Ein von der Staatsanwaltschaft beim Forensischen Institut der Kapo Zürich bestelltes Gutachten lieferte nicht das gewünschte Ergebnis, sondern kam zum Schluss, es gebe keinerlei Anzeigen einer Manipulation. Deshalb hielt die Staatsanwaltschaft dieses Gutachten geheim und liess den in der Öffentlichkeit geweckten Eindruck, das Video sei gefälscht, bestehen. Auch die Thurgauer Zeitung verschwieg dieses amtliche Gutachten, nachdem es vom VgT veröffentlicht wurde. Hingegen wurde die Taktik der Lesermanipulation angepasst. Von einer Videofälschung war nicht mehr die Rede, statt dessen zitierte die Thurgauer Zeitung ein namentlich nicht bekannter Fachmann des landwirtschaftlichen Bildungszentrums Arenenberg, auf dem "Schockvideos" sei gar keine Tierquälerei zu sehen, alles sei normal und solche Aufnahmen könnten bei jedem Verladen von Schafen gemacht werden.
- 4. Hierauf wurde der Öffentlichkeit diese neue Unwahrheit eingeimpft, tatkräftig unterstützt von TeleTop und von BDP-Kantonsrat Roland Huber (inzwischen abgewählt). Sowohl gegen TeleTop wie auch gegen BDP-Kantonsrat Huber gewann Erwin Kessler Verfahren wegen Konzessionsverletzung und Persönlichkeitsverletzung.
- 5. Als vorläufig letztes Kapitel der Lesermanipulation titelte die Thurgauer Zeitung nach der erstinstanzlichen Verurteilung von Erwin Kessler (Zitat): "Schafwerfer aus Herrenhof: Das Filmmaterial hält vor Gericht nicht stand." (Ende Zitat)
  Also doch gefälscht!

Lesermanipulation mit irreführenden Titeln für Schnellleser sind ein übliches Mittel der Desinformation der Thurgauer Zeitung bzw des St Galler Tagblattes, zu dem die Thurgauer Zeitung gehört.

Siehe im Detail www.vqt.ch/news/181015-schafe-herrenhof.htm

Erwin Kessler hatte und hat allen Grund anzunehmen, dass der Tierschutz-Schlendrian im Thurgau entgegen den heuchlerischen Versprechen der Regierung weitergeht und dass ohne öffentlichen Druck Missstände verschleiert werden.

Berechtigtes Befremden bei den Angeschuldigten und den Zuschauern hat übrigens der Umstand ausgelöst, dass die Vorinstanz einer ihrer Laienrichter - ein Landwirt und Tierhalter, für den der Beschuldigte Dr Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, der den Veganismus propagiert, zwangsläufig ein rotes Tuch ist - zum Tierschutzexperten des Gerichts erklärt hat. Damit wurde der Bock zum Gärtner gemacht.

## V. Zur willkürlichen Beschränkung der Anklage auf einzelne Täter

Gemäss Artikel 329 StPO hat das Gericht die Anklage auf Rechtmässigkeit zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls zur Verbesserung zurückzuweisen.

Erwin Kessler wird vorgeworfen, er habe die fragliche Videoaufnahmen veröffentlicht und damit die Privatsphäre von Arthur Ziegler verletzt.

Weil das Video ebenso vom BLICK, von Teletop und Tele Ostschweiz TVO veröffentlicht worden sind, gegen die Verantwortlichen aber willkürlich keine Anklage erhoben wurde, habe ich vor Vorinstanz die Rückweisung an die StA beantragt, um die Strafuntersuchung und Anklageerhebung auf die Verantwortlichen des BLICK, Teletop und Tele Ostschweiz TVO zu erweitern.

Die Vorinstanz hat diesen prozessualen Antrag zu Unrecht abgewiesen.

Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft kann dadurch obsolet werden, dass Ihr Gericht die Tatbestandsmässigkeit dieser Videoaufnahme verneint. Und dazu gibt es allen Grund und ist sogar objektiv zwingend, wie dargelegt wurde.

Es wird deshalb dem Gericht überlassen, wie es diese willkürliche teilweise Nichtbeachtung des Strafantrages des am Verfahren nicht beteiligten Privatklägers heilen will. Falls die Tatbestandsmässigkeit bejaht wird, muss eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zur Ausdehnung der Strafuntersuchung und der Anklageerhebung erfolgen.

Staatsanwaltschaft und Vorinstanz bestreiten, dass der Strafantrag neben Erwin Kessler auch weitere Personen erfasse, welche das Video veröffentlicht haben. Das trifft klar nicht zu wie ich im folgenden darlege:

Der Strafantrag des Privatklägers Arthur Ziegler lautete gemäss Strafantrag seines Anwalts vom 14. Januar 2019 an die Staatsanwaltschaft wie folgt (Zitat):

"Bislang erhielt mein Mandant erst Einsichtnahme in gewisse von Ihnen freigegebenen Akten. Insbesondere weiss er noch immer nicht definitiv, wer die heimlichen Videoaufnahmen erstellte und wer sie anschliessend manipulierte. Er weiss zudem nicht, wer sie auf welchen Wegen an Dritte weitergab. Bis anhin konnte er dazu bloss Presseberichten gewisse Anhaltspunkte entnehmen. Um die Dreimonatsfrist auf keinen Fall zu verpassen, stellt er deshalb schon heute Strafantrag gegen Unbekannt. Er tut dies ausdrücklich gegen jene Person(en), die ihn ohne seine Einwilligung mit einem Aufnahmegerät in seinem Stall beobachtete(n) und filmte(n). Der Strafantrag richtet sich auch gegen jene Person(en), welche die Aufnahmen nachträglich bearbeitete(n). Und er richtet sich schliesslich gegen alle Personen, welche die Videoaufnahmen Dritten zugänglich machten [...]." (Zitat Ende)

Damit richtete sich der Strafantrag auch gegen unbekannte Journalisten des Blick, von Teletop und Tele Ostschweiz, welche die Aufnahmen ebenfalls bearbeitet und auszugsweise weiter veröffentlicht haben. Die Staatsanwaltschat hat gegen diese Personen willkürlich weder eine Strafuntersuchung eröffnet noch Anklage erhoben.

Die Willkür oder zumindest Rechtswidrigkeit ist darin zu sehen, dass sich die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz über einen Strafantrag mit klarem, gut verständlichen und nachvollziehbaren Wortlaut hinweggesetzt haben und sich auf spekulative Behauptungen stützen, der Privatkläger habe etwas vom klaren Wortlaut Abweichendes gemeint.

Im ersten Teil des Strafantrages schreibt der Privatkläger wörtlich:

"Bislang erhielt mein Mandant erst Einsichtnahme in gewisse von Ihnen freigegebenen Akten. Insbesondere weiss er noch immer nicht definitiv, wer die heimlichen Videoaufnahmen erstellte und wer sie anschliessend manipulierte. Er weiss zudem nicht, wer sie auf welchen Wegen an Dritte weitergab. Bis anhin konnte er dazu bloss Presseberichten gewisse Anhaltspunkte entnehmen. Um die Dreimonatsfrist auf keinen Fall zu verpassen, stellt er deshalb schon heute Strafantrag gegen Unbekannt. Er tut dies [ nämlich einen Strafantrag stellen] ausdrücklich gegen jene Person(en), die ihn ohne seine Einwilligung mit einem Aufnahmegerät in seinem Stall beobachtete(n) und filmte(n)." (Zitat Ende)

Das richtet sich unbestritten ausschliesslich gegen René Koch.

Weiter geht es dann im Strafantrage wie folgt:

"Der Strafantrag richtet sich auch gegen jene Person(en), welche die Aufnahmen nachträglich bearbeitete(n).

Auch das richtet sich nur gegen René Koch, wobei auch bezüglich ihm von einer Manipulation keine Rede sein kann. Die Bearbeitung beschränkte sich auf das völlig Normale und übliche, nämlich Herausschneiden von unbrauchbaren, stark verwackelte Szenen sowie von Szenen, in den nicht der Stall zu sehen ist, sondern sein Büro, aus dem heraus er gefilmt hat. Weiter wurde auch noch ein üblicher Filter, der leichtes Verwackeln glätten kann, angewendet.

Der Strafantrag schliesst sodann mit der entscheidenden Formulierung klar und deutlich und ohne Interpretationsspielraum:

Und er richtet sich schliesslich gegen alle Personen, welche die Videoaufnahmen Dritten zugänglich machten [...]."(Zitat Ende)

Der Strafantrag richtet sich damit ganz klar gegen "alle Personen", und nicht nur gegen bestimmte und andere nicht, welche die Videoaufnahmen weiteren zugänglich, insbesondere veröffentlicht haben.

Diesbezüglich besteht zwischen Erwin Kessler und den genannten Medien, welche die Aufnahmen ebenfalls veröffentlich haben, nur insofern ein Unterschied, als Erwin Kessler die Aufnahmen auch der Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht hat, was ihm aber die Staatsanwaltschaft nicht vorwirft.

Nichts deutet darauf hin, der Privatkläger habe Medienverantwortliche vom Strafantrag ausnehmen wollen. Das ist vielmehr ein willkürliche Behauptung der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz. Es ist Amtspflicht Ihres Gerichts, diesen schwerwiegenden Verfahrensmangel durch Rückweisung zu beheben. Dies wäre nur dann obsolet, wenn der Tatbestand als nicht erfüllt beurteilt wird oder das überwiegende öffentliche Interesse bejaht wird, weil sich dann auch die Medien nicht strafbar gemacht haben.

Dazu kommt, dass zwischen den beiden Beschuldigten keine Tatgemeinschaft bestand. Es handelt sich um klar getrennte Tathandlungen: Erstellen der Videoaufnahme durch den René Koch und Weitergabe an Erwin Kessler einerseits und Veröffentlichung durch Erwin Kessler und die genannten Medien andererseits. Dass die Medien die Aufnahmen nur deshalb auch veröffentlichen konnten, weil zuvor Erwin Kessler diese veröffentlicht hat, berührt den Tatbestand nicht und ist deshalb rechtlich unerheblich. Diese Umstände waren im erstinstanzlichen Verfahren nicht bestritten und dem angefochtenen Urteil lässt sich nichts anderes entnehmen.

Der Privatkläger ist anwaltlich vertreten und der Strafantrag wurde von seinem Anwalt, also nicht von einem Laien formuliert. Wie man es dreht und wendet, lässt sich dem Text des Strafantrages nichts Zweideutiges, das zu interpretieren wäre, entnehmen. Es bleibt somit kein Ermessensspielraum. Die Vorinstanz aber hat den Strafantrag willkürlich so interpretiert, wie es ihr aus politischen Gründen am besten gefiel: Abschreckende Bestrafung von Tierschützer Erwin Kessler und Verschonung der Medien. Eine Mitverantwortung von Medienverantwortlichen hätte die politische Bedeutung der Verurteilung von Erwin Kessler massiv abgeschwächt und das Ziel, ihn als nicht ernst zu nehmenden Extremisten und Querulant hinzustellen wäre verfehlt worden.

### VI. Neue schockierende Aufnahmen aus dem Schafstall des Schafwerfers

Kurz vor dieser Hauptverhandlung hat der VgT neue, schockierende Aufnahmen aus dem Stall von Arthur Ziegler erhalten. Diese bestätigen das dargelege anhaltende Misstrauen von Erwin Kessler gegenüber den Thurgauer Berhörden voll und ganz und zwar ganz direkt im Fall, um den es im vorliegenden Verfahren geht. Die Aufnahmen wurden an verschiednen Tagen im laufenden Jahr gemacht. Wegen der angekündigten Gerichtsverhandlung gegen Dr Erwin Kessler, sind diese dem VgT zugestellt worden, weil es die Spatzen vom Dach pfeiffen, dass in solchen Fällen Anzeigen nichts nützen. Diese Aufnahmen.beweisen, dass der Betrieb vom Veterinäramt offensichtlich nie mehr kontolliert wurde seit Oktober 2018 als aufgrund des schockierenden Beweisvideo eine Anzeige eingericht wurde. Veterinäramt und Staatsanwaltschaften wiesen damals in einer offizieller Medienmitteilung die Forderung nach einem Tierhalteverbot zurück und sahen ausdrücklich keinen Handlungsbedarf - genau gleich wie zuvor im Fall Hefenhofen! Dabei hätte damit gerechnet werden müssen, dass es bei der im Beweisvideo zu sehenden Tiermisshandlung über längere Zeit nicht um einen einmaligen momentanen Ausrutscher handeln kann. Dr Kessler hat die Staatsanwaltschaft in seiner Anzeige gewarnt, dass bei diesem Schafwerfer psyopathische Eigenschaften zu vermuten sind und dass sich psychopathische Menschen nicht ändern. Die Staatsanwaltschaft hat aber offensichtlich nichts an deres im Sinn, als das Verfahren gegen den Schafwerfer einzustellen und Erwin zu verurteilen. Das Ansinnen der Vorinstanz, Dr Kessler hätte sich ausschliesslich vertrauensvoll an die Staatsanwaltschaft wenden sollen - und dann wie im Fall Hefenhofen jahrelang warten bis die Sache im Sand verläuft, ist unzumutbar und nicht in öffentlichem Interesse, höchstens im Interesse der anhaltend versagenden Thurgauer Behörden.